

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 82 (2020)

Heft: 12

Rubrik: Sicherheit

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

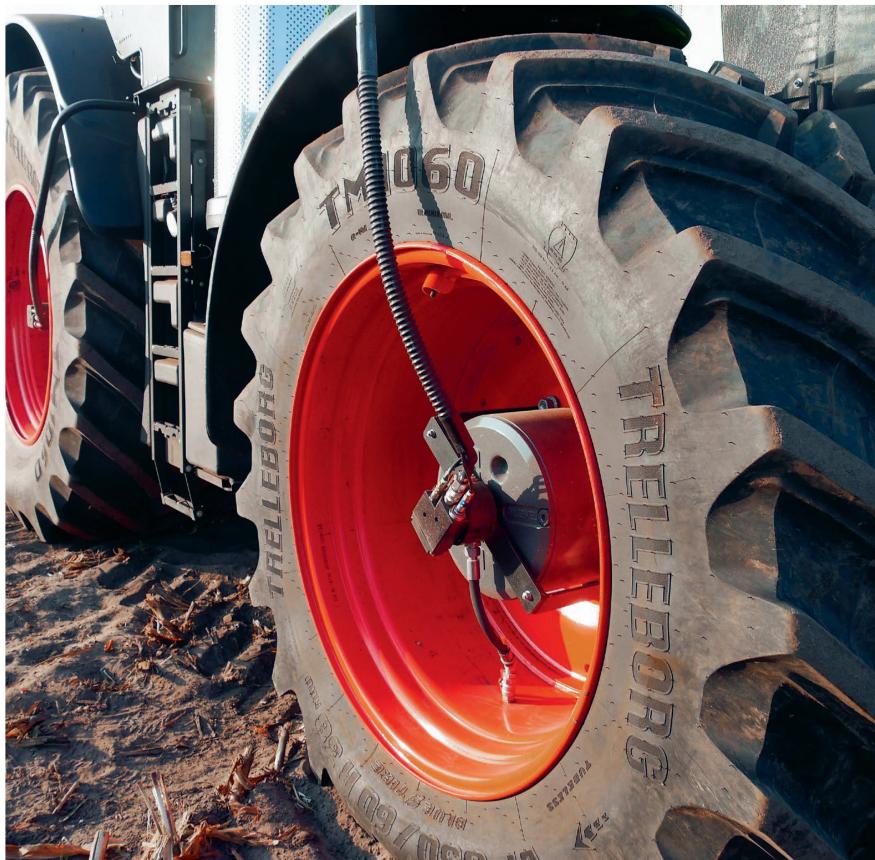
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Sind Vorgaben wie Aussenmass und Abstand/Lücke zu Fahrzeug oder Reifenflanke eingehalten und im Fahrzeugausweis eingetragen, darf man mit abstehenden Leitungen von Reifendruckregelanlagen auch auf öffentlichen Strassen unterwegs sein. Bild: R. Engeler

Reifendruckregelanlagen eintragen lassen

Im Sommer hat das Bundesamt für Strassen mit einem Merkblatt Klarheit geschaffen, was man beim Einsatz von Reifendruckregelanlagen mit überstehenden Leitungen beachten muss. Wichtig ist der Eintrag im Fahrzeugausweis.

Roman Engeler

Reifendruckregelanlagen mit abstehenden Leitungen haben in der Vergangenheit immer wieder Anlass zu Diskussionen. So gut und sinnvoll diese Anlagen – ob ab Werk verbaut oder später nachgerüstet – sind, stellen sie doch eine potenzielle Gefahr im Strassenverkehr dar, jedenfalls aus Sicht der Gesetzesgeber. So sind dem SVLT doch einige Vorfälle bekannt, bei denen die Polizei Bussen oder Verzeigungen ausgesprochen hat.

Merkblatt

In einem Merkblatt (auf den Websites agrartechnik.ch oder astra.admin.ch einzusehen), basierend auf bestehenden Rechtsgrundlagen, hat das Bundesamt für Strassen im Sommer 2020 aufgezeigt, was in diesem Zusammenhang erlaubt ist und was eben nicht. Darin ist festgeschrieben, dass die Lücken, die zwischen überstehenden Luftleitungen und dem Reifen sowie dem Kotflügel bestehen, so

ausgestaltet sein müssen, dass die Gefahr eines Einhängens anderer Verkehrsteilnehmer möglichst gering ist. Konkret darf diese Lücke zwischen den Leitungen und der äussersten Ebene, gebildet durch den Reifen, maximal 80 mm betragen. Liegt die Ebene der äusseren Reifenflanke aber mehr als 80 mm innerhalb der breitesten Stelle der Achse (z. B. wegen abstehender Radnabe oder Radabdeckungen), darf diese Lücke von 80 mm auch überschritten werden.

Ein weiteres Kriterium betrifft die generelle Breite eines mit einer Reifendruckregelanlage ausgerüsteten Fahrzeugs. Der sogenannte Überstand gegenüber der äussersten Breite des Fahrzeugs darf nämlich nicht mehr als 100 mm pro Seite betragen.

Die Leitungen und Teile der Anlage werden zudem bei der Messung der Fahrzeugbreite mitberücksichtigt. Die zulässige Aussenbreite, inklusive dieser Leitungen, muss innerhalb folgender Werte liegen:

- 2,55 m gesetzliche Höchstbreite (gewerbliche Zulassung).
- 3,00 m für land- und forstwirtschaftliche Ausnahme-Transportfahrzeuge.
- 3,50 m für land- und forstwirtschaftliche Arbeits-Ausnahmefahrzeuge.

Weiter dürfen die Aussenkonturen bis zu einer Höhe von 2,00 m keine scharfen, nach aussen gerichteten Kanten aufweisen.

Wichtig: Eintrag im Fahrzeugausweis

Der sogenannte Inverkehrbringer einer solchen Anlage muss mit einer Selbstdeklaration die fachgerechte Montage, die Sicherung im Falle eines Druckabfalls und die Methode der Druckluftbeschaffung (insbesondere im Zusammenhang bei pneumatischen Bremsen) sowie die Absicherung gegenüber zu hohem Reifenfülldruck dokumentieren. Diese Deklaration dient der Meldung der Änderung an die Zulassungsbehörde (Eintrag im Fahrzeugausweis) und ist als Kopie auf dem Fahrzeug mitzuführen.

Beim Eintrag im Fahrzeugausweis handelt es sich nicht um eine Empfehlung, sondern um die Folge der ausserordentlichen Prüfungspflicht des Fahrzeugs. Die Meldungspflicht ergibt sich aus den VTS-Vorschriften (z. B. Art. 34, Abs. 2). Die Meldung der Änderung an die Zulassungsbehörde erfolgt mit einer Einbaubestätigung, deren Inhalt im erwähnten Merkblatt konkret aufgeführt ist. Die Behörde entscheidet über Art und Umfang der Prüfung. ■